

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Januar 1874.

Zweiter Bericht

der wegen Erhöhung der Beamtengelalte niedergesetzten Deputation.

(Eingereicht am 15. December 1873.)

Den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft vom 13. und 15. October d. J. gemäß haben die Deputation wegen der Beamtengelalte und die mit Vorbereitung eines Staatsdienstgesetzes beauftragte Deputation die bei einer neuen Regulirung der Gelalte in Betracht kommenden allgemeinen Fragen, welche im Kreise der gedachten Deputationen, sowie in der Bürgerschaft angeregt worden sind, in gemeinschaftlicher Berathung erörtert.

Bei diesen Berathungen haben sich die genannten Deputationen über verschiedene Grundsätze geeinigt, welche jedoch nur zum Theil bei der beabsichtigten neuen Regulirung resp. Verbesserung der Besoldungen zu berücksichtigen sein werden, zum Theil aber hierauf einen unmittelbaren Einfluß nicht haben, vielmehr dem Staatsdienstgesetze vorzubehalten sein werden.

I. Die Deputationen halten zunächst für zweckmäßig, daß gegenwärtig nicht allein die Frage einer Erhöhung der Gelalte ins Auge gefaßt, sondern bei dieser Gelegenheit zugleich auch eine bessere Ordnung der Gelaltsverhältnisse angestrebt werde, so wie ferner, daß nicht bloß die von Senat und Bürgerschaft im Etat genehmigten Gelaltsätze, wie es im Deputationsbericht vom 8. April d. J. geschehen ist, berücksichtigt werden, sondern daß auch, der jetzigen Sachlage entsprechend, die Besoldungen der Beamten der Deputationen und Verwaltungen in Betracht zu ziehen sind, welche von diesen Behörden aus einer denselben zu dem Zweck zur Verfügung stehenden Baushumme bewilligt werden. Dies gilt insbesondere von den Hülfsarbeitern, Schreibern, Boten und ähnlichen untergeordneten Angestellten, welche bisher von den verschiedenen Behörden nach ganz verschiedenen Grundsätzen remunerirt worden sind. Die Herbeiführung einer größeren Uebereinstimmung in dieser Beziehung empfiehlt sich um so mehr, als die jetzige Ungleichheit zu einem dem Interesse des Dienstes nicht entsprechenden häufigen Wechsel solcher Hülfsarbeiter zum Zweck der Erlangung eines besseren Salairs bei einer anderen Behörde führt.

Von der neuen Gelaltsregulirung werden jedoch die erst in neuester Zeit in angemessener Weise festgestellten Besoldungen, sowie die Remuneration aller Angestellten ausgeschlossen bleiben, welche nicht in einem dauernden Dienstverhältniß stehen, sondern nur zur Verrichtung bestimmter Arbeiten resp. zu einem nach dem Maße ihrer Leistungen oder nach der Arbeitszeit zu bezahlenden Dienste angenommen werden, also nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch kein Gehalt, sondern Arbeitslohn beziehen.

Nach dem Vorgange des gedachten Deputations- und des von der Commission der Bürgerschaft erstatteten Berichts wird insbesondere die gegenwärtige Veranlassung zu benutzen sein, um zu einer größeren Gleichmäßigkeit der Gelaltsätze, der Alterszulagen und einiger Nebenbestimmungen zu gelangen. Der Mangel jeder systematischen Behandlung bei den jetzigen Besoldungen ist nicht zu verkennen. Ein gleichartiger Maßstab für die rücksichtlich der Höhe des Besoldungsanspruchs auf gleicher Stufe stehenden Aemter empfiehlt sich aber nicht allein zur Erleichterung der Uebersicht und Vergleichung des Dienst Einkommens der Beamten in verschiedenen Dienstzweigen, sowie zur Vermeidung von ungerechten Ungleichheiten, sondern ist auch besonders wünschenswerth, um bei Creirung neuer Stellen einen Anhaltspunkt für deren Dotirung zu gewinnen. — Wenn hiernach verfahren wird und jetzt verschiedenartige Gelalte nach gleichen Bestimmungen zusammen gefaßt werden, wird sich allerdings in gewissem Maße eine Reihe von Gelaltsclassen bilden. In diesem Streben nach Gleichmäßigkeit wird man jedoch nicht, wie in den Verhandlungen der Bürgerschaft angeregt worden ist, so

weit gehen dürfen, ein festes Schema der Normalgehälter nach bestimmten Classen, bei denen immer das Maximum der niedern dem Minimum der nächst höhern Classe gleich ist, aufzustellen und alle Beamten in diese Classen einzureihen. Denn mit einem solchen System sind die bestehenden Gehaltsverhältnisse nicht in Einklang zu bringen. Auch würde dadurch das materielle Interesse einer den dienstlichen Verhältnissen entsprechenden Gehaltsnormirung zu sehr dem Wunsche einer äußern Ordnung und Uebersichtlichkeit nachgesetzt werden.

Die Commission der Bürgerschaft hat insbesondere für verschiedene Gehaltsclassen in demselben Dienstzweig jenen Grundsatz, daß stets das Minimum der höhern an das Maximum der niedern Classe sich anschließen soll, empfohlen. Auch dies wird nicht überall streng durchzuführen sein. Denn es erscheint wünschenswerth, daß Beamten, welche in Folge obwaltender Umstände erst spät oder gar nicht in die höhere Classe vorrücken, nach längerer Dienstzeit schon in der niedern Classe ein größeres Einkommen gewährt werden könne. Für den möglichen Fall aber, daß bei dem Vorrücken des Beamten das Minimalgehalt der höhern Classe geringer ist, als die bisher von ihm bezogene Besoldung, wird dann durch die Zusicherung einer entsprechend höhern Alterszulage geholfen werden müssen.

Die den Beamten nach der hiesigen bewährten Einrichtung zu gewährenden Alterszulagen zeigen jetzt gleichfalls auffallende Verschiedenheiten. Die Deputationen schlagen deshalb vor, für deren Bewilligung feste Grundsätze aufzustellen und zwar dergestalt, daß in der Regel jedes Gehalt dreimal von 5 zu 5 Jahren um 10 Procent des Minimalbetrags steigt, also nach 15 Jahren sich auf 130 Procent dieses Minimalbetrags beläuft. Mehrfache Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind jedoch unvermeidlich und der speciellen Berathung der einzelnen Statsposten vorzubehalten. Unter Andern gehören dahin namentlich die Fälle, in welchen entweder (z. B. bei den mit einem andern Berufe verbundenen Nebengeschäften) überhaupt keine genügende Veranlassung zu Alterszulagen vorliegt, oder wenn innere Gründe eine schnellere Erreichung des höheren Dienst Einkommens fordern (z. B. bei Beamten, welche gewöhnlich erst in einem vorgerückten Lebensalter angestellt oder welche aus dem Auslande berufen werden).

Die vereinigten Deputationen haben sich zwar mit großer Mehrheit für monatliche Auszahlung der Gehälter ausgesprochen, weil dem wohlbegründeten Wunsche und Interesse der Beamten gegenüber die mit der Auszahlung verbundene größere Belästigung nicht entscheiden kann, und ohnehin bei sehr vielen Beamten schon jetzt Monatszahlungen eingeführt sind, dieselben auch in anderen Staaten fast durchgängig stattfinden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß unter der Voraussetzung monatlicher Zahlungen die Theilbarkeit der Gehälter in 12 Theile practische Vortheile bei der Auszahlung bieten würde. Dessen ungeachtet schließen sich die Deputationen jetzt dem Vorschlage der Bürgerschaftscommission an, die Minimalgehälter in der Regel auf ~~M~~ 100 abzurunden, weil sich in verschiedenen Kreisen eine gewisse Abneigung gegen die weniger geläufigen Gehaltsziffern des frühern Deputationsberichts gezeigt hat. Aus gleichem Grunde hat auch die im Schooße der Bürgerschaft angeregte Auszahlung der Gehälter in 10 gleichen Theilen, obgleich dieselbe durch Anschluß an das Decimalsystem nicht unerhebliche Rechnungsvortheile bieten würde, keinen Anklang gefunden.

Der Deputationsbericht vom 8. April und der Bericht der Bürgerschaftscommission haben übereinstimmend die Beseitigung der *Nebeneinnahmen* der Staatsbeamten angeregt. An dieser Forderung wird wegen der mit dienstlichen Nebeneinnahmen unbestreitbar verbundenen Unzuträglichkeiten und der Gefahr von Mißbräuchen im Allgemeinen fest zu halten sein. Den Beamten wird vielmehr ein genügendes Gehalt zur Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse in einer ihrer Stellung entsprechenden Weise zu gewähren sein. Dagegen können und müssen dieselben verpflichtet werden, ihre ganze Kraft und Zeit, soweit dieselbe nicht für Erholung und Familienleben erforderlich ist, dem Staate zur Verfügung zu stellen, ohne Anspruch auf besondere Vergütung für Dienstgeschäfte, welche das gewöhnliche Maß überschreiten.

Dies findet insbesondere auf die zu regelmäßigen Bureauarbeiten verpflichteten Beamten Anwendung, deren Bureauzeit so einzurichten ist, daß sie in der Regel

ihre volle, dem öffentlichen Dienst zu widmende Thätigkeit umfaßt und welche auch für außerordentliche Arbeiten bei größerem Geschäftsdrang keine Extravergütung zu beanspruchen haben. Innerhalb dieser Büreauzeit dürfen selbstverständlich keine nicht dienstlichen Arbeiten verrichtet werden und zur Vermeidung von Mißbräuchen in dieser Beziehung ist es geboten, den Beamten alle mit dem Dienst in Verbindung stehende Nebenbeschäftigungen zu untersagen.

Dagegen werden mit der amtlichen Stellung verträgliche Privatarbeiten und ein dadurch zu erzielender Nebenverdienst nicht ganz zu verhindern sein. Bei denjenigen Beamten, welche keine feste Dienstzeit haben, wird jedoch häufig Veranlassung vorliegen, alle Privatgeschäfte gegen Vergütung, da dieselben leicht der dienstlichen Thätigkeit Abbruch thun können, von einer besonderen Genehmigung der vorgesetzten Behörden abhängig zu machen, während rücksichtlich erlaubter Privatarbeiten der zu bestimmten Dienststunden verpflichteten Beamten eine allgemeine Controle der vorgesetzten Behörde und deren Befugniß genügen wird, ungeeignete Geschäfte zu verbieten, sowie den Beamten die Verpflichtung aufzuerlegen, auf Erfordern über ihre Nebengeschäfte und daraus fließenden Einnahmen vollständige Auskunft zu geben.

Rücksichtlich der Beamten, welche gegenwärtig den obigen Grundsätzen nicht entsprechende Nebeneinnahmen genießen, wird eine specielle Regulirung ihres Gehalts und Dienstverhältnisses auf Grund der von den vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte vor Einrücken in das neu zu bestimmende Normalgehalt vorzubehalten sein.

Auch rücksichtlich der Dienstwohnungen ist die von der Deputation und Bürgerchaftscommission empfohlene Bestimmung, daß dieselben nicht unentgeltlich, sondern gegen eine Miethvergütung von 10% des Normalgehalts einzuräumen sind, bei allen neuen Anstellungen beizubehalten und bei den schon angestellten Beamten so weit durchzuführen, als dies ohne Unbilligkeit geschehen kann. Dasselbe gilt von der Unterhaltung der Dienstwohnungen, rücksichtlich deren der Staat zur Vermeidung übertriebener Anforderungen und Kosten nur die Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach zu übernehmen, alle kleinen Reparaturen und gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Erneuerung der Tapeten, des Anstrichs u. dgl. aber den Bewohnern zu überlassen haben wird. Es ist dies auch nicht unbillig, weil den Beamten gewöhnlich die Wohnungen in gutem Zustande geliefert werden, und dieselben ohnehin durch die billige Miethenthädigung schon eine Begünstigung genießen.

Endlich wird für die vielleicht nicht ganz zu vermeidenden Fälle, daß die neuen Normalgehälter und Alterszulagen vorübergehend einen geringern Betrag ergeben, als die jetzigen Besoldungen nebst Alterszulagen durch die allgemeine Vorschrift zu sorgen sein, daß in solchen Fällen das jetzige Gehalt so lange unverändert bleibt, bis das neue Gehalt mit hinzukommenden Alterszulagen sich gleich hoch oder höher beläuft.

Es erscheint zweckmäßig, daß die Deputation wegen der Beamtengehälter vor näherem Eingehen auf die Berathung der Gehaltsätze selbst eine bestimmte Instruction rücksichtlich der angeregten Punkte erhalte. Dieselbe erlaubt sich daher um eine solche zu bitten, indem sie in Uebereinstimmung mit der Deputation für das Staatsdienstgesetz folgende Anweisung rücksichtlich der bei den Vorschlägen für die neuen Gehaltsbestimmungen zu beachtenden Grundsätze den obigen Ausführungen gemäß beantragte:

1) Bei Gelegenheit der zu erwägenden Aufbesserung der Beamtengehälter ist zugleich eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende neue Regulirung derselben ins Auge zu fassen.

2) In den Kreis der Berathung sind auch die Gehaltsverhältnisse der Angestellten der Deputationen und Verwaltungen zu ziehen, welche dauernd mit bestimmten Dienstleistungen gegen festes Gehalt (nicht bloß Arbeitslohn) beschäftigt werden, wenn auch dies Gehalt bisher nicht speciell im Etat durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft festgestellt zu werden pflegte.

3) Es ist eine größere Gleichmäßigkeit bei der Normirung der Besoldungen derjenigen Beamten anzustreben, welche, sei es auch in verschiedenen Dienstzweigen,

rücksichtlich ihrer amtlichen Stellung und des Maßes der Besoldung auf gleiche Stufe zu stellen sind, jedoch ohne Bildung scharf abgegrenzter Gehaltsklassen, in welcher alle Beamten eingereiht werden sollen.

4) Für die üblichen Alterszulagen ist, soweit es den Verhältnissen der einzelnen Aemter angemessen erscheint, in der Regel eine dreimalige Steigerung von 5 zu 5 Jahren jedes Mal um 10 Procent des Minimalgehaltes zu Grunde zu legen.

5) Wenn für dieselbe Dienststellung verschiedene Gehaltsklassen bestehen und ein Beamter in eine höhere Classe vorrückt, deren Minimalbetrag geringer ist, als das von ihm bereits in der niederen Classe einschließlich der Alterszulagen genossene Gehalt, so hat derselbe sofort Anspruch auf die Alterszulage, welche sein bisheriges Gehalt zunächst überschreitet.

6) Die jährlichen Normalgehälter sind in der Regel auf *Mk* 100 abzurunden.

7) Die Gehälter sind in der Regel so festzustellen, daß die Beamten nicht auf Nebenverdienst angewiesen sind und bei allen neuen Anstellungen keine besondere Vergütung für mit dem Amte in Verbindung stehende außerordentliche Geschäfte eintritt, auch amtliche oder mit dem Dienst in Verbindung stehende Nebeneinnahmen verboten sind, unbeschadet jedoch der Gestattung von Privatarbeiten gegen Vergütung unter gewissen Voraussetzungen.

8) Den Beamten, welche gegenwärtig Nebeneinnahmen genießen, ist vor Gewährung des neuen Gehalts die Wahl zu lassen, ob sie dasselbe unter den damit verbundenen Bedingungen annehmen oder statt dessen ihr bisheriges Dienst Einkommen behalten wollen.

9) Für Dienstwohnungen ist bei neuen Anstellungen eine Miethvergütung von 10 Procent des Gehalts zu berechnen unter der Bedingung, daß der Staat nur die Unterhaltung der Wohnung in Dach und Fach übernimmt. Gleiche Grundsätze sind bei den schon mit Dienstwohnungen versehenen Beamten, so weit dies ohne Unbilligkeit geschehen kann, anzuwenden.

10) Falls sich ein Gehalt nach jetziger Berechnung mit Alterszulagen vorübergehend höher stellen sollte als das neue Gehalt mit Alterszulagen, bleibt jener höhere Gehaltsfuß so lange gültig, bis derselbe von dem neuen Gehalt überstiegen wird.

II. Die genannten beiden Deputationen haben sich ferner über mehrere Bestimmungen rücksichtlich der Gehaltszahlungen verständigt, welche des Zusammenhangs wegen zwar hier zu erwähnen sind, deren Fassung und Feststellung jedoch der demnächstigen Berathung über den zu erwartenden Entwurf eines Staatsdienstgesetzes vorzubehalten ist. Dahin gehört namentlich der Vorschlag, daß

die Gehälter künftig, wie schon erwähnt, monatlich und zwar im Anfang jeden Monats im Voraus, jedoch zur Erleichterung der Auszahlung kleine Beträge, z. B. unter *Mk* 1 nicht jeden Monat, sondern mit der Gehaltszahlung für den letzten Monat jeden halben Jahres in einer Summe zusammen ausgezahlt werden, mit dem ersten Tage des Dienstmonats das Gehalt als für den ganzen Dienstmonat verdient anzusehen ist,

die Alterszulagen vom Beginn eines Kalenderjahres an zu berechnen sind, und zwar vom Anfang des Jahres der Anstellung, wenn diese vor dem 1. Juli, vom folgenden Jahre an, wenn die Anstellung an oder nach dem 1. Juli erfolgt.

Auch im Uebrigen wird das Staatsdienstgesetz genauere Vorschriften über die Auszahlung der Gehälter und Pensionen, Fortbenutzung der Wohnung und Bezug des Gehalts von Seiten der Hinterbliebenen einige Monate nach dem Tode eines Beamten u. s. w. enthalten. Demselben bleibt ferner eine Bestimmung darüber vorbehalten, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen der Senat zur Bewilligung von Alterszulagen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ermächtigt sein soll.

Endlich wird der am Schlusse des Deputationsberichts vom 8. April d. J. ausgesprochene Wunsch wiederholt, daß alle zu dauernden Dienstleistungen gegen festes Gehalt angenommenen Hülfssarbeiter der Deputationen und Behörden in den Specialbudgets in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerchaft vom 20. Juni 1866 und 12. April 1867 speciell mit Angabe der Zeit der Anstellung und des Gehalts aufgeführt und daß die Behörden, soweit dies noch nicht geschehen ist, aufgefordert werden, hiernach künftig zu verfahren.

Bremen, am 11. December 1873.

(gez.) **Pfeiffer.**

(gez.) **Dr. Herm. Adami.**